Stellungnahme des KNAIB e. V.

Zum Entwurf der Rahmenvorgabe „Spezialisierungsweiterbildung Außerklinische Intensivpflege“ der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (Juni 2026) in der Fassung vom 15.09.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der KNAIB e. V. begrüßt die Initiative der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, eine geregelte Spezialisierungsweiterbildung für die außerklinische Intensivpflege zu entwickeln.[1] Pflegefachpersonen müssen in diesem Versorgungsbereich komplexe fachliche Entscheidungen häufig eigenverantwortlich und ohne unmittelbar verfügbare interprofessionelle Unterstützung treffen. Eine weiterführende Qualifikation kann deshalb einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung der Pflege leisten.

Der deutlich größere zeitliche Umfang eröffnet Möglichkeiten, komplexe Versorgungssituationen vertieft zu bearbeiten, praktische Fertigkeiten wiederholt einzuüben und pflegefachliche Entscheidungen systematisch zu reflektieren. Entscheidend ist aus unserer Sicht jedoch nicht allein die Dauer der Weiterbildung, sondern wie diese Lernzeit für den Erwerb nachweisbarer Handlungskompetenzen genutzt wird. Dazu möchten wir folgende Fragen und Anregungen in den bereits bestehenden fachlichen Austausch einbringen.

Fachliche Grundlagen und Weiterentwicklung bestehender Curricula

In der Begründung des Entwurfs beschreibt die Pflegekammer Defizite bisheriger Qualifizierungsmaßnahmen und daraus folgenden Handlungsbedarf für Patientensicherheit und Versorgungsqualität. Wir würden begrüßen, wenn die zugrunde liegenden Erkenntnisse und fachlichen Bewertungen näher erläutert würden.

Für die außerklinische Intensivpflege bestehen bereits unter Beteiligung von Fachgesellschaften und Verbänden entwickelte Basis- und Expertenkurscurricula.[2]

Die Arbeitsgemeinschaft der Fachgesellschaften & Verbände (ArGe) überprüft derzeit deren Inhalte, Lernziele und Stundenumfänge; Ergebnisse dieser laufenden Evaluation liegen noch nicht vor.
Mit dem Pädiatrie-Upgrade wurde außerdem eine zusätzliche Qualifizierung für die Versorgung beatmeter und trachealkanülierter Kinder entwickelt[3] Weitere Vertiefungen/ Aufaukurse befinden sich in Vorbereitung, darunter ein vertiefendes Modul zum Thema Disaster Nursing in der außerklinischen Intensivpflege. Das Disaster-Nursing-Vorhaben knüpft auch an Erfahrungen des KNAIB als assoziierter Partner eines Projekts mit der Jade Hochschule zu Krisensituationen wie Hochwasser und Stromausfällen an.

[1] Entwurf der Rahmenvorgabe für die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen Juni 2026 Spezialisierungsweiterbildung Außerklinische Intensivpflege

[2] Curriculum der ArGe Fachgesellschaften: „Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung/ Intensivpflege“ (2023); Curriculum der DIGAB, DGF, KNAIB: „Pflegeexperte für außerklinische Beatmung/ Intensivpflege“(2025)

[3] Pädiatrie-Upgrade zum Erwerb der Qualifikation „Pflegefachkraft/Pflegeexperte für außerklinische pädiatrische Intensivpflege/Beatmung“(2026)

Die vorhandenen Curricula verstehen wir als fachliche Grundlage für aufeinander aufbauende Qualifizierungen, nicht als abschließenden Kompetenzstandard. Der Kammerentwurf greift bestehende Themen auf und formuliert weiterführende Kompetenzziele. Für einen nachvollziehbaren curricularen Abgleich wäre deshalb wichtig, die wissenschaftliche und didaktische Herleitung der Module, ihre Gewichtung und das jeweils angestrebte Kompetenzniveau offenzulegen. So ließe sich genauer unterscheiden, wo bereits erworbene Kompetenzen vertieft werden und wo zusätzliche Anforderungen entstehen. Der vorgesehene Umfang wird damit nicht grundsätzlich infrage gestellt; seine Begründung ist vielmehr Voraussetzung für eine spätere Evaluation der Bildungswirksamkeit.

Didaktische Konzeption und Selbststudium

In den sechs Fachmodulen weist der Entwurf neben der Präsenzzeit jeweils Selbststudienanteile in gleicher Höhe aus. Während die Modulübersicht insgesamt 320 Unterrichtseinheiten nennt, ergeben sich in den Fachmodulen rechnerisch (weitere?) 290 Unterrichtseinheiten Selbststudium. Der Entwurf sollte eindeutig klarstellen, ob diese zusätzlich zu absolvieren sind und der theoretische Lernaufwand damit mindestens 610 Unterrichtseinheiten umfasst.

Eigenständige Lernphasen bieten Chancen für die vertiefte Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, die Bearbeitung komplexer Fallkonstellationen und die Reflexion eigenen Handelns. Für ihre didaktische Wirksamkeit ist aber zu konkretisieren, welche Lernziele und Arbeitsaufträge vorgesehen sind, wie fachliche Begleitung und Rückmeldung erfolgen und auf welche Weise Lernergebnisse dokumentiert, überprüft und mit angeleitetem Unterricht verknüpft werden. Der Zusammenhang mit dem Kompetenz- und Prüfungskonzept sollte erkennbar sein.

Für eine berufsbegleitende Weiterbildung ist zudem eine transparente zeitliche Planung wesentlich. Schichtdienst, Präsenzunterricht, Selbststudium, Praxisphasen und Prüfungsleistungen müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass zusammenhängende Lernprozesse und nachhaltiger Kompetenzerwerb möglich bleiben.

Entwicklung und Überprüfung beruflicher Handlungskompetenz

Der Anspruch vertiefter Handlungskompetenz sollte sich in Lernsettings und Prüfungen niederschlagen. Im Notfallmanagement sieht bereits der bestehende Expertenkurs szenarienorientiertes Praxistraining vor. Die neue Weiterbildung könnte dies durch komplexere, wiederholte Übungen, strukturierte Nachbesprechungen und den Transfer auf unterschiedliche Versorgungssettings weiterentwickeln. Ähnliches gilt für das Beatmungs- und Trachealkanülenmanagement, bei dem wiederholte Anwendung und die Begründung pflegefachlicher Entscheidungen besonders wichtig sind.

Der Entwurf sieht eine praktische Prüfung im Modul Atmung und Beatmung sowie eine Hausarbeit und ein Abschlusskolloquium vor. Offen bleibt, wie der Kompetenzerwerb in weiteren Modulen verbindlich nachgewiesen werden soll. Wir regen an, die Kriterien der Kompetenzüberprüfung zu konkretisieren und insbesondere sicherheitsrelevante Handlungskompetenzen mit geeigneten praktischen Leistungsnachweisen zu verbinden. Dabei sollte zwischen Wissen, Reflexionsfähigkeit und tatsächlich demonstrierter Handlungssicherheit unterschieden werden. Offen bleibt an dieser Stelle, wann die Teilnehmenden der Qualifizierung in der außerklinischen Intensivpflege eingesetzt werden können, und mit welchen Aufgaben sie, nach welchem Modulabschnitt, betraut werden dürfen.

Praktische Weiterbildung und Praxisanleitung

Die vorgesehenen 1.260 Praxisstunden bieten die Möglichkeit, Lernprozesse über einen längeren Zeitraum zu begleiten. Voraussetzung ist, dass diese Zeit nicht allein als Anwesenheitsnachweis verstanden wird. Erforderlich sind nachvollziehbare Lernziele für die jeweiligen Praxiseinsätze, dokumentierte Lernfortschritte, qualifizierte Praxisanleitung und ein strukturierter Austausch zwischen den Lernorten.

Die Versorgungssituationen in der außerklinischen Intensivpflege unterscheiden sich erheblich. Nicht jede einzelne Versorgung bietet Gelegenheit, sämtliche curricular vorgesehenen Fertigkeiten anzuwenden. Es sollte deshalb erläutert werden, wie ergänzende Praxiseinsätze und geeignete Simulationen eingesetzt und anerkannt werden können, ohne die Anforderungen an einen realitätsnahen Kompetenzerwerb zu verwässern.

Bei der Umsetzung sind zugleich die verfügbaren Anleitungskapazitäten zu berücksichtigen. Nach Anlage III der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer NRW, Abschnitt 2.3.3.3, sind zehn Prozent der praktischen Weiterbildung als strukturierte und dokumentierte Praxisanleitung durchzuführen.[4] Bezogen auf die vorgesehenen 1.260 Praxisstunden entspricht dies rechnerisch 126 Stunden angeleiteter Praxis je teilnehmender Person.

Da entsprechend qualifizierte Praxisanleitende bereits in der generalistischen Pflegeausbildung und weiteren Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt werden, stellt sich die Frage, ob diese zusätzlichen Anleitungskapazitäten in der außerklinischen Intensivpflege ausreichend zur Verfügung stehen. Wir regen deshalb an, den tatsächlichen Bestand qualifizierter Praxisanleitender und einen möglichen zusätzlichen Qualifizierungsbedarf zu ermitteln. Dabei sollte auch geprüft werden, wie bestehende fachliche und pädagogische Qualifikationen berücksichtigt werden können, ohne die Anforderungen an eine strukturierte und qualitätsgesicherte Praxisanleitung abzusenken.

Vor diesem Hintergrund stellt sich uns auch hier die Frage der Machbarkeit. Schon jetzt stellen die Basis- und Expertenkurs-Qualifizierungen in der AKI eine erhebliche Herausforderung bei der Planung dar. Neben dem Organisationsaufwand sind es auch die Verweildauer von Pflegefachpersonen, die entsprechende Berufserfahrung (laut der Rahmenvorgabe über mindestens fünf Jahre in der AKI)[5] benötigen, die es in der Versorgungsrealität stand heute, nicht gibt. Laut den uns vorliegenden Zahlen, verlassen Pflegefachpersonen nach durchschnittlich 5,5 Jahren den Bereich der AKI und wechseln den Versorgungsbereich.

Zulassung und strukturelle Voraussetzungen

Den zeitlichen Umfang der Übergangsvorschriften des Entwurfs für die Kursleitung und für Personen, die den praktischen Weiterbildungsteil verantworten, begrüßen wir ausdrücklich. Sie berücksichtigen einschlägige Berufserfahrung und verschiedene pädagogische Qualifikationswege. Damit greift die Pflegekammer eine wichtige Voraussetzung für die Einbindung der bestehenden Bildungsinfrastruktur bereits auf.

[4] Pflegekammer Nordrhein-Westfalen: Weiterbildungsordnung, Anlage III – Anforderungen an Weiterbildungsstätten, Abschnitt 2.3.3.3 „Praxisanleitungen“ (2025)

[5] Entwurf der Rahmenvorgabe für die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen Juni 2026 Spezialisierungsweiterbildung Außerklinische Intensivpflege

Offen bleibt, wie diese Regelungen mit den allgemeinen Zulassungsanforderungen für Weiterbildungsstätten zusammenwirken. Insbesondere sollten die Aufgaben und Qualifikationsvoraussetzungen der Weiterbildungsstättenleitung von der fachlichen und pädagogischen Verantwortung der jeweiligen Kursleitung klar abgegrenzt werden. Die Leitung der Weiterbildungsstätte sichert übergeordnete organisatorische und strukturelle Bedingungen; die spezifische curriculare Durchführung benötigt eine entsprechend qualifizierte Kursleitung. Auch Kriterien zur Anerkennung vergleichbarer Hochschulqualifikationen sollten transparent sein.

Die Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen 2023 dokumentierte einen zusätzlichen Bedarf an Lehrpersonal: 74,3 Prozent der erfassten Pflegeschulen planten damals weitere Lehrpersonalkapazitäten; 64 Schulen bezifferten den Bedarf auf insgesamt 142 Vollzeitäquivalente.[6] Diese Zahlen beschreiben den damaligen Bedarf an Pflegeschulen, nicht aktuelle unbesetzte Stellen bei AKI-Weiterbildungsanbietern. Sie begründen jedoch die Frage, ob weitere Anforderungen an akademisch qualifiziertes Lehrpersonal den Wettbewerb um diese Berufsgruppe erhöhen könnten. Wir regen deshalb eine Bestandsaufnahme an, wie viele etablierte Bildungsanbieter die personellen Zulassungsvoraussetzungen bereits erfüllen und wo Kooperationen oder zusätzliche Qualifizierungen notwendig wären. Ziel sollte eine breite Verfügbarkeit geeigneter Angebote bei unverändert hohen Qualitätsstandards sein.

Qualitätssicherung ohne unnötige Mehrfachdokumentation

Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist eine wesentliche Voraussetzung, gewährleistet aber für sich genommen noch keine einheitliche Umsetzung jedes einzelnen Kurses. Die bestehende Zertifizierungspraxis in der außerklinischen Intensivpflege bietet Erfahrungen mit ergänzenden Prüfungen der konkreten Durchführung: etwa durch Stundenpläne, die Zuordnung von Inhalten zu curricularen Vorgaben, Qualifikationsnachweise der Referierenden und dokumentierte Leistungsnachweise.

Solche Elemente könnten auch die Qualitätssicherung der neuen Weiterbildung unterstützen. Zugleich sollten zusätzliche Dokumentationspflichten auf das erforderliche Maß begrenzt und bereits vorhandene, geeignete Nachweise genutzt werden. Entscheidend ist nicht die Zahl der Dokumente, sondern ihre Aussagekraft zur curricularen Umsetzung und zum erreichten Kompetenzerwerb. Zusätzliche Prüfebenen allein um ihrer selbst willen halten wir nicht für zielführend.

Anschlussfähigkeit und Anerkennung bestehender Qualifikationen

Wir regen an, bestehende Basis- und Expertenkursqualifikationen sowie fachliche Vertiefungen systematisch mit den Lern-/ Kompetenzzielen der neuen Spezialisierungsweiterbildung abzugleichen. Auf dieser Grundlage ließe sich ermitteln, welche bereits erworbenen Kompetenzen anerkannt werden können und welche ergänzenden Lerninhalte erforderlich sind. Maßgeblich sollte dabei nicht allein die Zahl der Unterrichtsstunden, sondern das erreichte Kompetenzniveau und dessen geeigneter Nachweis sein. Der KNAIB bietet an, seine Erfahrungen aus curricularer Entwicklung und Qualitätssicherung in einen solchen Abgleich einzubringen.

[6] Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen (2023)

Abschließende Bewertung

Der KNAIB sieht in der geplanten Spezialisierungsweiterbildung eine begrüßenswerte Möglichkeit, die fachliche Weiterentwicklung der außerklinischen Intensivpflege zu stärken. Der angestrebte Mehrwert wird sich daran messen lassen, wie nachvollziehbar die Lernziele hergeleitet, wie wirksam Theorie, Selbststudium und Praxis verbunden und wie zuverlässig die erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden. Dabei sollten bestehende Bildungsressourcen und Qualifizierungswege sinnvoll einbezogen werden.

Der bereits bestehende fachliche Austausch mit der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bietet dafür eine gute Grundlage. Wir würden diesen gerne strukturiert fortführen und die wissenschaftliche Herleitung, die Qualität des praktischen Kompetenzerwerbs und die Anerkennung bestehender Qualifikationen gemeinsam weiter betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet:

Ilona Schneider & Kira Nordmann

KNAIB e. V. – *Der Vorstand*

Quellen

1) Pflegekammer Nordrhein-Westfalen: Entwurf der Rahmenvorgabe „Spezialisierungsweiterbildung Außerklinische Intensivpflege“, Fassung vom 15.09.2026. https://www.pflegekammer-nrw.de/wp-content/uploads/2026/10/2026-09-15-RV_AKIP_Entwurf.pdf
2) ArGe-Fachgesellschaften: Curriculum „Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung/Intensivpflege“, Stand 30.11.2023. https://certi-care.net/zertifizierung/uploads/info/BASISKURS-Curriculum-der-ArGe-Fachgesellschaften_20231130.pdf

   DGF, DIGAB, KNAIB: Curriculum „Pflegeexperte für außerklinische Beatmung/Intensivpflege“, aktualisierte Fassung 2025. https://certi-care.net/zertifizierung/uploads/info/Experten_Curriculum_DGF_DIGAB_KNAIB_V2_09-05-2025.pdf
3) Pädiatrie-Upgrade zum Erwerb der Qualifikation „Pflegefachkraft/Pflegeexperte für außerklinische pädiatrische Intensivpflege/Beatmung“(2026)
4) Pflegekammer Nordrhein-Westfalen: Weiterbildungsordnung, Anlage III – Anforderungen an Weiterbildungsstätten, Abschnitt 2.3.3.3 „Praxisanleitungen“ (2025)
5) Pflegekammer Nordrhein-Westfalen: Entwurf der Rahmenvorgabe „Spezialisierungsweiterbildung Außerklinische Intensivpflege“, Fassung vom 15.09.2026. https://www.pflegekammer-nrw.de/wp-content/uploads/2026/10/2026-09-15-RV_AKIP_Entwurf.pdf
6) Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen (2023) Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW: Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW 2023. https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2004.pdf